Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/575

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 52310 — 5692/62

Bonn, den 4. Juli 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 247. Sitzung am 22. Juni 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 hinter dem Wort „mindestens" die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Artikel 1 auf 20 vom Hundert Inlandtabak festgesetzten Beimischungssatz bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage mit Inlandtabak dies zuläßt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Begründung

Feingeschnittener Rauchtabak, der mindestens 50 v. H. Inlandtabak enthält, ist zur Förderung des inländischen Tabakanbaus steuerbegünstigt. Etwa 92 v. H. des Feinschnittabsatzes entfallen auf die steuerbegünstigten Preislagen.

Der Blauschimmelbefall der Tabakernte 1960 machte es erforderlich, den Beimischungssatz vorübergehend zu senken, weil der Rauchtabakindustrie nicht ausreichend Inlandtabak zur Verfügung stand. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Februar 1961 ist der Beimischungssatz zunächst auf 25 v. H. und — auf Grund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung — durch Verordnung des Bundesministers der Finanzen vom 28. September 1961 weiter auf 20 v. H. herabgesetzt worden. Die Regelung ist bis zum 30. Juni 1962 befristet.

Durch den erheblichen Anbaurückgang, den das Auftreten des Blauschimmels zur Folge hatte, ist die Versorgung der Rauchtabakindustrie mit Inlandtabak weiterhin ungünstig. Sie erlaubt nur eine Beimischung von 20 v. H. Der Satz von 50 v. H., der nach dem 30. Juni 1962 wieder gelten würde, muß deshalb auf diesen Satz gesenkt werden.

Obwohl es inzwischen gelungen ist, den Blauschimmel wirksam zu bekämpfen, lassen der dazu notwendige Arbeitsaufwand und die Kosten keine rasche Besserung der Versorgungslage erwarten. Es erscheint deshalb zweckmäßig, eine Regelung zu schaffen, die es erlaubt, den Beimischungssatz Veränderungen der Versorgungslage anzupassen. Nach dem Vorbilde des Fünften Änderungsgesetzes ist dazu eine Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. In **Artikel 1** ist die Jahreszahl „1966" durch die Jahreszahl „1964" zu ersetzen.

   Begründung

   Die künftige Entwicklung der Versorgung mit Inlandtabak läßt sich zwar zur Zeit noch nicht völlig überblicken, die Befristung der vorgesehenen Neuregelung bis zum 30. Juni 1966 ist aber zu weitgehend. Dagegen ist eine solche bis zum 30. Juni 1964 ausreichend, weil bis zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt werden kann, ob mit einer Verbesserung der Versorgungslage gerechnet und damit eine Erhöhung des Beimischungssatzes vorgenommen werden kann.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verwaltungswege eine Regelung zu treffen, die es erlaubt, den gegenwärtig geltenden Beimischungssatz von 20 v. H. bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes beizubehalten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag und der Empfehlung des Bundesrates

1. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, in **Artikel 1** die Jahreszahl „1966" durch die Jahreszahl „1964" zu ersetzen.

Die Bundesregierung hält das nicht für zweckmäßig, weil eine solche Änderung voraussichtlich dazu führen würde, den Gesetzgeber noch mehrfach mit der Beimischungsfrage zu befassen. Das sollte vermieden werden. Die im Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes von der Bundesregierung vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 1966 würde es dem Gesetzgeber ermöglichen, die Entwicklung des deutschen Tabakanbaus zunächst während eines längeren Zeitraums zu beobachten und sodann eine auf ausreichende Erfahrung gestützte endgültige Entscheidung zu treffen. Die Interessen der Tabakpflanzer werden durch die in Artikel 2 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen gewahrt, den Beimischungssatz schon früher zu erhöhen, falls die Versorgungslage sich bessern sollte.

2. Der Bundesrat hat empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, im Verwaltungswege eine Regelung zu treffen, die es erlaubbt, den gegenwärtig geltenden Beimischungssatz von 20 v. H. bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes beizubehalten.

Die Bundesregierung wird dieser Empfehlung entsprechen.